



## VIK-Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die  
Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels  
(Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)**

11. Juli 2018

---

Mit dem Inkrafttreten der Reform zum europäischen Emissionshandelssystem im April 2018 ist die Anpassung des nationalen Regelungsrahmens erforderlich geworden. Der VIK begrüßt die zeitnahe Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), um den von der EU Kommission vorgegebenen Zeitplan für die nachgelagerten Rechtsakte zur Reform des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) einhalten zu können. Zum Änderungsentwurf des TEHG in der Fassung vom 29. Juni 2018 nimmt der VIK zu folgenden Punkten Stellung:

- Überwachungsplan

Mit der Neufassung von § 6 Abs. 3 Nr. 3 S.3 TEHG obliegt dem Anlagenbetreiber künftig die Pflicht, auch nicht erhebliche Änderungen der Überwachung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Auf Basis des Leitfadens der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Erstellung eines Überwachungsplans sind in der Vergangenheit erhebliche und nicht erhebliche Änderungen klar definiert und voneinander abgegrenzt worden. Der VIK gibt zu bedenken, dass diese Neufassung möglicherweise zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand sowohl bei den Anlagenbetreibern, als auch bei der zuständigen Behörde führt.

- Berechtigungen

Gemäß § 7 TEHG sind Zertifikate, die nach dem 01. Januar 2013 ausgegeben wurden, unbegrenzt gültig. Der VIK gibt zu bedenken, dass die Geltungsdauer von Zertifikaten, die ab dem 01. Januar 2021 ausgegeben werden, nicht eindeutig geklärt ist. Um mögliche

Investitionen in die Anlagenausgestaltung zu tätigen benötigen deren Betreiber jedoch einen verlässlichen und sicheren Rechtsrahmen.

Anlagenbetreiber, deren Berechtigungsanspruch zum Beispiel aufgrund administrativer Vorgänge nicht bis zum Ende der dritten Handelsperiode ausgeglichen wurde, benötigen für die Zeit ab dem 01. Januar 2021 Planungssicherheit zum Umgang mit eben diesen Ansprüchen. Der VIK spricht sich dafür aus, dass noch nicht ausgeglichene Ansprüche auch über das Ende der dritten Handelsperiode hinaus ihren Ausgleich finden.

- Versteigerungen von Berechtigungen

Gemäß Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG können Mitgliedstaaten Berechtigungen löschen, sofern zuvor nationale Maßnahmen ergriffen wurden, um Stilllegungen von Stromerzeugungskapazitäten zu erreichen. Das Löschen von Berechtigungen führt zu einer unmittelbaren Reduktion des Versteigerungsvolumens im betreffenden Jahr. Der VIK sieht es kritisch, dass bereits vor Beginn der vierten Handelsperiode Möglichkeiten zur Löschung von Berechtigungen diskutiert werden. Durch den Einsatz der Marktstabilitätsreserve (MSR) wird ein spürbarer Eingriff in das bisher bestehende Handelssystem vorgenommen, dessen Auswirkungen auf das Mengen- und Preisgefüge noch nicht vorhersehbar sind. Es sollte vermieden werden, dass parallel zur MSR weitere ambitionierte Maßnahmen zur Verknappung der verfügbaren Handelsmenge ergriffen werden.

- Überwachung für Kleinemittenten

Die Möglichkeit zur Befreiung von der ETS-Pflicht für Anlagenbetreiber mit Emissionen < 2.500t CO<sub>2</sub>/a begrüßt der VIK. Die Befreiung sollte in Folge eines Antragsverfahrens erfolgen. Sofern mehrere Kleinstanlagen betrieben werden, muss ein Wahlrecht (wie bei der De-minimis-Regel bei der Emissionsüberwachung) darüber bestehen, welche Anlage/Anlagen von der ETS-Pflicht befreit werden.

Der Befreiungstatbestand darf nicht dazu führen, dass ein Betreiber von seiner bisherigen Dokumentationspflicht vollständig entbunden wird. Vielmehr plädiert der VIK für die Beibehaltung der Pflicht zur Erstellung und Pflege des Überwachungsplanes. Um die Emissionsberichterstattung sicher zu stellen, sind drei Optionen denkbar:

1. Jährliche Abgabe eines Emissionsberichtes (EmB) in vereinfachter und reduzierter Ausgestaltung. Ggf. könnte auf die Verifizierung / Vorortbegehung verzichtet werden.
2. Jährliche Meldung über die CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Unionsregister. Die Verifizierung / Vorortbegehung erfolgt nur einmal während der Handels- oder Benchmark-Periode.
3. Der EmB in der bisherigen Ausgestaltung ist alle drei Jahre zu erstellen.

Kleinanlagen können erhebliche Wärmeanteile erhalten, weshalb sich der VIK gegen die pauschale Befreiung von der ETS-Pflicht ausspricht. Um Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Beispiel Wärmeauskopplung, kostendeckend abbilden zu können, bedarf es auch weiterhin der im EU ETS gewährten CO<sub>2</sub>-Gutschriften.

- Umgang mit Nullemissionsanlagen

Kann eine Anlage aufgrund der technischen Ausgestaltung kein CO<sub>2</sub> emittieren, sollten administrative Entlastungen gewährt werden. Erbringt der Anlagenbetreiber den Nachweis über die technische Unmöglichkeit von CO<sub>2</sub>-Emissionen, sollte durch ein Antragsverfahren bei der DEHSt eine Befreiung von den Aufgaben der Monitoring-Verordnung (MVO) gewährt werden.

- Termine Emissionsbericht und Mitteilung zum Betrieb

Aktuell erfolgt die Mitteilung zum Betrieb (MzB) gemäß § 22 ZuV 2020 bis zum 31.01 jeden Jahres. Der Emissionsbericht (§ 5 TEHG) ist bis zum 31.03. jeden Jahres einzureichen. Der VIK empfiehlt, die Berichtstermine auf den 31.03. zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung der Berichtspflicht führt seitens der Anlagenbetreiber zu einer erheblichen organisatorischen Entlastung. Der beauftragte Verifizierer überprüft im Rahmen seiner Tätigkeit sowohl den EmB, als auch die MzB. Die Unternehmenspraxis hat gezeigt, dass die spätere Abgabe der MzB keine unmittelbare Auswirkung auf die freie Zuteilung hat, da Korrekturen der DEHSt zum Teil mit großem zeitlichen Abstand erfolgen.

#### *Fazit:*

*Die EU will mit einem funktionierenden EU ETS den Nachweis erbringen, dass wirksamer Klimaschutz und Wirtschaftswachstum einander nicht ausschließen. Der VIK begrüßt die zeitnahe Anpassung des TEHG, um auch die nachgelagerten Rechtsakte der Reform fristgerecht umsetzen zu können. Dennoch darf dieses von der Europäischen Kommission vorgegebene Tempo nicht dazu führen, dass der Industrie unverhältnismäßige Administrationsaufgaben zugeschrieben werden. Aufgrund der Bedingungen im internationalen Wettbewerb müssen die Rahmenbedingungen des Emissionshandels für die betroffenen Akteure höchstmögliche Planbarkeit und Investitionssicherheit gewährleisten.*